

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung
vom 16.12.2022
zur 1. Änderung
der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt
Sendenhorst (Vergnügungssteuer)
vom 11.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Sendenhorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 6 („Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate“) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | |
|---|----------------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) | |
| je Apparat mit Gewinnmöglichkeit Spieleinsatzes | 5,50 v. H. des |
| bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35 Euro |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) | |
| je Apparat mit Gewinnmöglichkeit Spieleinsatzes | 5,50 v. H. des |
| bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25 Euro |
| 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben“ | 1.000 € |

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 16.12.2022

gez. Reuscher
Bürgermeisterin